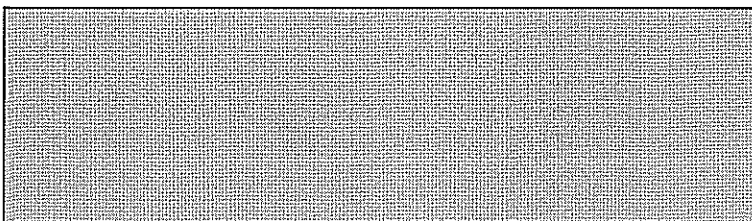
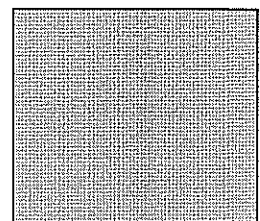


# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2012  
Ausgabetag: 10.07.2012  
Ausgabe: 11



Geltungs-  
bereich:  
**Stadt  
Werne**



## **T e i l B**

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

### **Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg:**

- **Bekanntmachung über die Auslegung der beabsichtigten Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Planungseinheit Stever, Gewässer Funne, Selmer Bach / Passbach in den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster einschließlich Anlagen**

## **Bekanntmachung**

### **über die Auslegung der beabsichtigten Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Planungseinheit Stever, Gewässer Funne, Selmer Bach / Passbach in den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster einschließlich Anlagen**

Die Bezirksregierung Arnsberg beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet für die Planungseinheit Stever, Gewässer Funne, Selmer Bach / Passbach in den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

Das o. g. Überschwemmungsgebiet ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Funne, Selmer Bach / Passbach in folgenden Kommunen:

Stadt Werne  
Stadt Olfen  
Stadt Selm  
Gemeinde Nordkirchen.

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann der anliegenden Übersichtskarte entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den anliegenden Überschwemmungsgebietskarten. Das Überschwemmungsgebiet ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

Mit Inkrafttreten der Festsetzungsverordnung gelten in dem Überschwemmungsgebiet die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes - 1 Hefter mit allgemeinen Hinweisen, Verordnungstext und Karten im Entwurf - liegen in der Zeit

vom 23.07.2012 bis einschließlich zum 22.08.2012  
während folgender Dienststunden der Stadtverwaltung

montags – donnerstags	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
freitags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
montags – mittwochs	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 17:00 Uhr

im Dezernat IV, Abteilung IV.1 – Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum 104,

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Stellungnahmen, Einwendungen und Anregungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden.**

**Sie sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 54 – Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.01.11 – PE\_LIP\_1300-02.12 zu erheben.**

Die Stellungnahmen, Einwendungen und Anregungen sind zu unterschreiben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift zu versehen.

Die eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Anregungen werden in das Verfahren einbezogen.

Arnsberg, den 26. Juni 2012

54.03.01.11 – PE\_LIP\_1300-02.12

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde –

Im Auftrag

Gez. Stracke

**Herausgeber:**  
Der Bürgermeister  
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen  
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind  
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne  
Verwaltungsservice  
Stadthaus  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
59368 Werne

Postfachadresse:  
Postfach 1552/1562  
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1  
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail  
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im  
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats  
nach Erscheinen erfolgt gegen  
Entrichtung eines Jahresabonnements in  
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach  
Erscheinen in der Stadtverwaltung  
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle  
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe  
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von  
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im  
Internet auf der städtischen Homepage:  
[www.werne.de](http://www.werne.de)